

Entgeltregelungen der Stadt Bochum

§ 1 Geltungsbereich

Für den Besuch, die Nutzung bzw. für inanspruchgenommene Leistungen der nachstehenden Einrichtungen werden die im Tarifverzeichnis dieser Entgeltregelung ausgewiesenen privatrechtlichen Entgelte erhoben.

- A) Kulturelle Einrichtungen
 - I Schauspielhaus Bochum
 - II Veranstaltungen des Kulturbüros
 - a) Vorstellungen in der Stadthalle Wattenscheid
 - b) Sonstige Veranstaltungen des Kulturbüros
 - III Bochumer Symphoniker
 - IV Planetarium der Sternwarte Bochum
 - V Museum Bochum - Kunstsammlung -

- B) Sportstätten
 - I Bäder
 - II Sportstätten

- C) Bildungseinrichtungen und sonstige Leistungen
 - I Stadtbücherei
 - II Musikschule
 - III Familienbildungsstätte der Stadt Bochum
 - IV Volkshochschule

D) Soziale Einrichtungen

I Städt. Kindertageseinrichtungen

II Ferienpass

E) Leistungen sonstiger Einrichtungen

I Produkte des Vermessungs-und Katasteramtes

II Produkte des Amtes für Statistik

III Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr

IV Anerkennungsentgelte bei privatrechtlichen Verträgen gemäß § 23 StrWG NRW (Tiefbauamt)

V DVS - Kursstätte Bochum am Berufskolleg der Stadt Bochum (Technische Berufliche Schule 1)

VI Einäscherungen (Krematorium der Stadt Bochum)

F) Gestellung von Räumen für Veranstaltungen

I Räume von Schulen

II Forum des Museums

III Stadthalle Wattenscheid

IV Freilichtbühne Wattenscheid

V Sonstige

§ 2 Tarifverzeichnis

Nachfolgend werden auch ermäßigte Tarife ausgewiesen. Der Personenkreis, dem die ermäßigten Entgelte gewährt wird, wird in § 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 ausgewiesen.

A) Eintrittsentgelte für Kultureinrichtungen

I für Vorstellungen des Schauspielhauses

1) Preisgruppeneinteilung

1.1 Großes Haus				
Preisgruppe 1	Parkett 1.-8. Reihe	Logen 1. Reihe		
Preisgruppe 2	Parkett 9.-15. Reihe	Logen 2. Reihe	Rang	1.+2. Reihe
Preisgruppe 3	Parkett 16.-19. Reihe		Rang	3.+4. Reihe
Preisgruppe 4	Parkett 20. Reihe		Rang	5.+6. Reihe
1.2 Kammerspiele				
Preisgruppe 1	1.- 6. Reihe			
Preisgruppe 2	7.-11. Reihe			
Preisgruppe 3	12.-14. Reihe			
Preisgruppe 4	15.+16. Reihe			
1.3 Theater Unter Tage				
nicht nummerierte Plätze				
1.4 Andere Veranstaltungsorte				
Die Leitung des Schauspielhauses wird ermächtigt, bei anderen Veranstaltungsorten eine abweichende Preisgruppenzuordnung festzulegen.				

2) Abonnements

Abonnements gelten nur für das Große Haus und die Kammerspiele.

Die Anzahl der auszugebenden Wahl- und Festabonnements kann vom Schauspielhaus aus dispositionellen Gründen beschränkt werden.

Die Leitung des Schauspielhauses kann andere als die vorgesehenen Stückelungen der Abonnements auflegen. Die Preise müssen sich an den hier festgesetzten Preisen orientieren.

3) Preistafel

<i>Preise in EUR ab 01.08.2002</i>	<i>Preis EUR</i>	<i>ermäßigter Preis EUR</i>
1. Garderobengebühr	1,00	-
2. TAGESPREISE		
<i>2.1 Grosses Haus und Kammerspiele</i>		
Preisgruppe 1	21,00	11,00
Preisgruppe 2	16,00	8,00
Preisgruppe 3	11,00	6,00
Preisgruppe 4	8,00	5,00
<i>2.2 Theater unter Tage</i>		
Erwachsene	8,50	6,00
<i>2.3 Kinder- und Jugendaufführungen</i>		
Im Schauspielhaus, den Kammerspielen und dem Theater unter Tage wird ein Einheitspreis erhoben		
Erwachsene	8,00	-
Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende	4,00	-
<i>2.4 Premierenzuschläge</i>		
In allen Preisgruppen	4,00	-
3. ABONNEMENTS		
3.1 ABONNEMENT/ ERWACHSENE (10 VORSTELLUNGEN)		
Preisgruppe 1	150,00	75,00
Preisgruppe 2	115,00	60,00
Preisgruppe 3	75,00	55,00
Preisgruppe 4	55,00	50,00
3.2 ABONNEMENT (5 VORSTELLUNGEN) STUDENTEN, SCHÜLER, AUSZUBILDENDE, WEHR- UND ERSATZDIENSTLEISTENDE		
Preisgruppe 1	40,00	-
Preisgruppe 2	35,00	-
Preisgruppe 3	30,00	-
Preisgruppe 4	25,00	-

Preise in EUR ab 01.08.2002		Preis EUR	ermäßigter Preis EUR
3.3 SONNTAGS-FAMILIEN-ABONNEMENT (5 VORSTELLUNGEN)			
3.3.1 ERWACHSENE			
Preisgruppe 1		58,00	-
Preisgruppe 2		43,00	-
Preisgruppe 3		30,00	-
Preisgruppe 4		23,00	-
3.3.2 KINDER (bis zum 16. Lebensjahr oder in Ausbildung)			
Einheitspreis		18,00	-
3.4 KOMBI-ABONNEMENT (ERWACHSENE)		6xSchauspiel, 4x Konzert	
Preisgruppe 1		162,00	81,00
Preisgruppe 2		123,00	63,00
Preisgruppe 3		89,00	55,00
Preisgruppe 4		69,00	48,00
3.5 SCHULKLASSEN			
in den Preisgruppen 2 und 3 auf allen Plätzen pro Karte		6,50	-
3.6 BESUCHERRINGE UND GRUPPEN (FEST-ABONNEMENTS)			
3.6.1 BESUCHERORGANISATIONEN			
Je Vorstellung und Platz (Erwachsene)		12,00	7,00
3.6.2 TAGESPREISE FÜR SONSTIGE GRUPPEN AUF ALLEN PLÄTZEN PRO KARTE			
über 20 Personen		13,00	-
über 100 Personen		10,00	-
Beim Kauf von über 20 Gruppenkarten können zusätzlich zwei Freikarten an Begleitpersonen ausgegeben werden, für jeweils weitere 10 Gruppenkarten kann eine weitere Freikarte an Begleitpersonen ausgegeben werden.			
3.6.3 MITGLIEDER DES JUGENDCLUBS DES SCHAUSPIELHAUSES			
Karten Preisgruppe 1		8,00	-
Karten Preisgruppe 2		7,00	-
Karten Preisgruppe 3		6,00	-
Karten Preisgruppe 4		5,00	-
3.6.4 ABONNEMENTS FÜR BETRIEBE UND KULTURÄMTER			
Karten Preisgruppe 1		12,00	-
Karten Preisgruppe 2		8,00	-
Karten Preisgruppe 3		7,00	-

Preise in EUR ab 01.08.2002	Preis EUR	ermäßigter Preis EUR
Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende	5,00	-
3.6.5 FESTABONNEMENTS FÜR GRUPPEN (10 VORSTELLUNGEN)		
Preisgruppe 1	110,00	-
Preisgruppe 2	85,00	-
Preisgruppe 3	60,00	-
Preisgruppe 4	55,00	-

4) Ermäßigungen /Freikarten

- a) Für Schauspiele (ohne Kinder- und Jugendaufführungen) und musikalische Aufführungen im Großen Haus und in den Kammerspielen können an Schüler und Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende zwanzig Minuten vor Vorstellungsbeginn an der Abendkasse noch vorhandene Karten für alle Preisgruppen als Last-Minute-Ticket zum Preis von 5 EUR abgegeben werden.
- b) Für die Beschäftigten anderer Bühnen (Steuerkarte; nach Vorlage des entsprechenden Bühnenausweises), den Leiter des Kulturbüros, die Leiter der Bochumer Kulturinstitute, die Mitglieder und sachkundigen Bürger des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft des Rates der Stadt Bochum und ihre Vertreter wird ein Einheitspreis von 6 EUR erhoben. Bei Premieren beträgt die Ermäßigung 50 % des jeweiligen Preises.
- c) Die Beschäftigten des Schauspielhauses können bis zu zwei Dienstkarten je Inszenierung ohne Entgelterhebung erhalten. Freikarten erhalten außerdem die Schülerinnen und Schüler der Folkwang Hochschule, Studiengang Schauspiel Bochum.
- d) Für die Begleitperson von Pressevertretern wird ein Einheitspreis von 9 EUR erhoben.

5) Besondere Regelungen

Die Theaterleitung ist berechtigt, für besondere Inszenierungen, besondere Veranstaltungen und Gastspiele abweichende Eintrittspreise bis zum doppelten des Tagespreises im Einzelfall festzusetzen. Für besonders aufwendige Veranstaltungen und Gastspiele kann die Theaterleitung darüber hinaus in Abstimmung mit dem Kulturdezernenten abweichende Eintrittspreise im Einzelfall festsetzen.

Der Rat beschließt für den Fall einer Vereinbarung -über die Berechtigung jeder Eintrittskarte (außer Dienst- und Freikarten) zur Benutzung der Verkehrsmittel des VRR für An- und Abreise zur Vorstellung- zwischen dem Schauspielhaus Bochum und der

BOGESTRA / VRR (Kombiticket) nachstehende Entgelterhöhung.
Die Tarife (Eintrittsentgelte) werden bei Einführung eines VRR-Kombiticket um den Nahverkehrszuschlag von 0,50 EUR (bei Abonnements um ein entsprechendes vielfaches) erhöht.

II Veranstaltungen des Kulturbüros

a) Vorstellungen in der Stadthalle Wattenscheid

1. Preisgruppeneinteilung

Gruppe 1	Saal R. 1-3 + 9-10
Gruppe 2	Saal R. 4-6 + 11-12 und Balkon R. 1-4
Gruppe 3	Saal R. 7-8 + 13-16 und Balkon R. 5-7

2. Preise

<i>Preise in EUR ab dem 01.09.2002</i>	<i>Preis</i>	<i>ermäßigter Preis</i>
in	EUR	EUR
Einzelpreise		
Gruppe 1	17,00	10,50
Gruppe 2	12,00	7,50
Gruppe 3	9,50	5,50
Vormiete (8 Vorstellungen)		
Gruppe 1	109,00	67,00
Gruppe 2	77,00	48,00
Gruppe 3	61,00	35,00

Die ermäßigten Preise gelten auch für Theatergemeinden und Besucherringe.

b) Sonstige Veranstaltungen des Kulturbüros

Für sonstige Veranstaltungen des Kulturbüros werden die Entgelte im Einzelfall vom Kulturdezernenten innerhalb der Tarifspanne von 4,00 EUR bis 15,50 EUR für Vollzahler und von 2,50 EUR bis 7,50 EUR ermäßigt festgesetzt.

III Für Vorstellungen der Symphoniker

(1) Die Entgelte betragen bei Aufführungen für

Veranstaltungen	Preise in EUR			
	Preiskategorie			
	1	2	3	4
Preise und ermäßigte Preise ab 01.08.2002				
Symphoniekonzert und Symphoniekonzert spezial	26,00	19,00	16,00	13,50
ermäßigter Preis	13,00	9,50	8,00	6,50
Abo 11 Symphoniekonzerte	196,00	146,00	120,00	100,00
ermäßigter Preis	98,00	73,00	60,00	50,00
Abo 5 Symphoniekonzerte spezial	90,00	66,00	54,00	46,00
ermäßigter Preis	45,00	33,00	27,00	23,00
Basically Baroque im Thürmer Saal	20,00	15,00	-	-
ermäßigter Preis	10,00	7,50	-	-
Abo 4 Konzerte Basically Baroque	56,00	40,00	-	-
ermäßigter Preis	28,00	20,00	-	-
Wattenscheider Konzert in der Stadthalle	15,00	11,00	8,00	-
ermäßigter Preis	7,50	5,50	4,00	-
Abo 3 Konzerte in der Stadthalle Wattenscheid	32,00	23,00	17,00	-
ermäßigter Preis	16,00	11,50	8,50	-
Familienkonzert in den Kammerspielen auf allen Plätzen	8,00	8,00	8,00	8,00
ermäßigter Preis	4,00	4,00	4,00	4,00
Abo 5 Familienkonzerte in den Kammerspielen	36,00	36,00	36,00	36,00
ermäßigter Preis	18,00	18,00	18,00	18,00
FOR(u)M 21 auf allen Plätzen	12,00	12,00	12,00	12,00
ermäßigter Preis	6,00	6,00	6,00	6,00
Kammermusik im Forum Museum auf allen Plätzen	12,00	12,00	12,00	12,00
ermäßigter Preis	6,00	6,00	6,00	6,00

Veranstaltungen	Preise in EUR			
Preise und ermäßigte Preise ab 01.08.2002	Preiskategorie			
	1	2	3	4
Chorkonzert auf allen Plätzen	10,00-20,00	10,00-20,00	10,00-20,00	10,00-20,00
ermäßigter Preis	5,00-10,00	5,00-10,00	5,00-10,00	5,00-10,00
Kaffeekonzert	17,00	17,00	17,00	17,00
Silvesterkonzert nachmittags	42,00	30,00	24,00	13,00
ermäßigter Preis	21,00	15,00	12,00	6,50
Silvesterkonzert abends	47,00	36,00	27,00	16,00
ermäßigter Preis	23,50	18,00	12,50	8,00
Neujahrskonzert im Audi-max auf allen Plätzen	15,00	15,00	15,00	15,00
ermäßigter Preis	7,50	7,50	7,50	7,50
Wahlabo Symphonie 6 Gutscheine	108,00	81,00	66,00	54,00
ermäßigter Preis	54,00	40,50	33,00	27,00
BoSy querbeet 5 Konzerte	78,00	58,00	48,00	43,00
ermäßigter Preis	39,00	29,00	24,00	21,50
Kombi-Abo 4 Konzerte und 6 x Schauspielhaus	162,00	123,00	89,00	69,00
ermäßigter Preis	81,00	63,00	55,00	48,00
Garderobengebühr	1,00	-	-	-

Die Eintrittskarte gilt gleichzeitig als Hin- und Rückfahrtticket des VRR. Der Nahverkehrszuschlag ist bereits in den Preisen enthalten. Die Anzahl der auszugebenden Wahl- und Festabonnements kann von der Orchesterleitung aus dispositionellen Gründen beschränkt werden.

(2) Preisgruppeneinteilung

	Schauspielhaus	Audi- Max d. Ruhr Uni	Thürmer Saal	Stadthalle Wattenscheid
Preisgruppe 1	R.8-15 u. Logen	Blöcke A,B,K	Parkett I,Empore + Parkett II teilweise	Saal R.1-3,9,10
Preisgruppe 2	R.16-20	Blöcke C,J	Parkett II teilweise	Saal R.4-6,11,12 Balkon R.1-4

Preisgruppe 3	R.1-7	Block M	-	Saal R.7-8,13-16 Balkon R.5-7
Preisgruppe 4	Rang	Blöcke N,L	-	-

(3) **Ermäßigungen**

Für die Mitglieder der Bochumer Symphoniker sowie anderer Orchester und Theater (nach Vorlage des entsprechenden Bühnenausweises), den Leiter des Kulturbüros, die Leiter der Bochumer Kulturinstitute, die Mitglieder und sachkundigen Bürger des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft des Rates der Stadt Bochum und ihre Vertreter wird ein Einheitspreis von 6 EUR erhoben, mit Ausnahme der Kaffeekonzerte.

Die Orchesterleitung ist berechtigt, für Besucherringe die Eintrittspreise bis zu 30 % zu ermäßigen.

(4) **Freikarten**

Eine Freikarte erhalten Mitglieder des Neuen Chores, des Philharmonischen Chores und des Bochumer Kinderchores, soweit die Chöre beim jeweiligen Konzert mitwirken.

IV Für das Planetarium der Sternwarte Bochum

(1) Das Entgelt für Planetariumsvorführungen beträgt:

Preise ab dem 08.01.2007	Preis	ermäßigter Preis
Veranstaltungen des Planetariums ohne "Sternenklänge"		
je Besucher	5,50 EUR	3,00 EUR
Gruppen über 20 Personen	4,50 EUR	2,00 EUR
Familienkarten bis zu 2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder	11,00 EUR	-
1 Erwachsene mit 2 eigenen Kindern/Enkelkindern	10,00 EUR	-
----- jedes weitere Kind/Enkelkind	1,00 EUR	-
Sternenklänge		
je Besucher	6,00 EUR	3,50 EUR
Kombiticket intern (für den Besuch einer zweiten Veranstaltung im Planetarium am selben Tag*)		
je Besucher	3,00 EUR	1,50 EUR
Gruppen über 20 Personen	2,50 EUR	1,00 EUR

Familienkarten bis zu 2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder	5,50 EUR	-
1 Erwachsener mit 2 eigenen Kindern/Enkelkindern	5,00 EUR	-
jedes weitere Kind/Enkelkind	0,50 EUR	-
Kombiticket extern (Preis für die Eintrittskarte Planetarium)		
Familienkarten bis zu 2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder	9,00 EUR	
jedes weitere Kind/Enkelkind	0,50 EUR	

*) Als Nachweis dient die für die erste Vorstellung gelöste Eintrittskarte

- (2) Mitglieder des "Freundeskreises Sternwarte / Planetarium Bochum e.V." und des "Ad Astra Bochum e.V." erhalten die Eintrittskarten zum ermäßigten Preis.
- (3) Das Entgelt für ein astronomisches Praktikum bzw. für einen astronomischen Kurs beträgt
 - (1) bei mindestens 14 Unterrichtseinheiten (7 Veranstaltungen) 20,00 EUR
 - (2) bei mindestens 22 Unterrichtseinheiten (11 Veranstaltungen) 25,00 EUR.
- (4) Für die öffentlichen Beobachtungsabende wird kein Entgelt erhoben.
- (5) Das Entgelt für eine Sonderveranstaltung in Form einer Nutzungsüberlassung des Planetariums an Dritte beträgt mindestens 1.275,00 EUR zuzüglich der entstehenden Personalkosten. Fällt durch die Sonderveranstaltung mehr als eine öffentliche Vorführung des Planetariums aus, erhöht sich das Entgelt um jeweils 1.275,00 EUR pro ausgefallene weitere Vorführung.

Die Änderungen treten zum 01.01.2007 in Kraft.

V Für das Museum Bochum - Kunstsammlung -

Für den Besuch des Museum Bochum - Kunstsammlung - werden nachstehende Entgelte erhoben:

Preise in EUR	Preis	Ermäßigter Preis
	EUR	EUR
Einzelkarte	3,00	1,50

Einzelkarte nur für die Dauerausstellung der eigenen Sammlung	1,50	1,00
Familienkarte bis 2 Erwachsene mit Kindern unter 18 Jahren	6,00	-
Einzeljahreskarte ab Erwerbsmonat	17,50	8,50
Familienjahreskarte ab Erwerbsmonat	30,50	-
Dauerkarte je Jahr (mindestens 2 Jahre)	14,00	-
Führungen	30,50	-

B Eintrittsentgelte für Bäder und Sportstätten

I Hallen- und Freibäder

Für die Inanspruchnahme der Bäder werden folgende Entgelte erhoben: Preise in EUR ab 01.01.2006	Entgelt	Ermäßigtes Entgelt
	EUR	EUR
Tagestarife		
Schwimmen		
Kinder unter 6 Jahren sind von der Entgeltspflicht befreit.	-	-
Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren (Normalbadezeit)	3,50	2,50
von 12-14 Uhr u. ab 19 Uhr im Hallenbad	2,50	-
Studenten, Wehrpflichtige und bis 21 Jahre alte Schüler	2,50	-
Jugendliche unter 16 Jahren	2,00	1,50
Sauna (einschl. Schwimmen)		
Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	9,00	-
Jugendliche / Kinder unter 16 Jahren in Begleitung Erwachsener	2,00	-
Mehrfachkarten		
Schwimmen		
Zehnerkarte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	27,50	-
Zehnerkarte Jugendliche / Kinder unter 16 Jahren	12,50	-
Halbjahreskarte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren (Normalbadezeit)	95,00	-
Halbjahreskarte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren (ab 19 Uhr)	47,50	-
Halbjahreskarte Jugendliche / Kinder bis 16 Jahre	45,00	-
Sauna (einschl. Schwimmen)		
Fünferkarte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	40,00	-
Kleinmaterial		

Für die Inanspruchnahme der Bäder werden folgende Entgelte erhoben: Preise in EUR ab 01.01.2006	Entgelt	Ermäßigtes Entgelt
Tagesmiete für Schlüssel und Schloss Schlüsselpfand / Wertfächer für Saunen	0,50 5,00	-
Verkauf von Sonnenbrillen	2,00	-
Sonstige Tarife		
Massagen Privatabrechnung (Rezeptabrechnung.nach RVO Satz)	17,50	-
Badmiete je Schwimmbahn und Stunde	40,00	-
Sonderveranstaltungen für Schwimmvereine je belegter Schwimmbahn und Stunde; zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeiten sowie öffentlich nicht nutzbarer Zeiten	6,00	-
Entgelt je zugewiesener Übungseinheit (2 Schwimmbahnen bzw. 1 LSB je zugeleiteter Zeitstunde) in Bädern, Sportzentren und Lehrschwimmbekken	1,25	-

Die in den Hallenbädern verkauften Mehrfachkarten - Schwimmen - (Magnetkarten) gelten aus technischen Gründen nicht in den Freibädern Südfeldmark und Werne. Die in den Freibädern Südfeldmark und Werne verkauften Mehrfachkarten gelten in allen städtischen Bädern.

II Sportstätten

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten nach A, B01, B02, B03, B05 und C02 sind nachstehende Entgelte nur zu entrichten, wenn vor Ort Umkleide- und Sanitärräume vorhanden sind und bereitgestellt werden.
Keine Sportstätten im Sinne dieser Entgeltregelung sind die nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmeten Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen, wie z.B. BMX- und Skateboardanlagen, Bolzplätze, Kinderspielplätze und Schulhöfe.

Entgelt je Zeitstunde und Raum bzw. Anlage		Entgelt	Ermäßigtes Entgelt
		EUR	EUR
A	Räume		
A01	Gymnastikräume	1,50	0,40
A02/03	Kleinturnhallen/Krafttrainingsräume	2,50	0,60
A04/05	Turnhallen/ Sporthallenteil	4,60	1,25
B	Sportfreianlagen		
B01/02	Kleinspielfelder	2,50	0,60

Entgelt je Zeitstunde und Raum bzw. Anlage		Entgelt	Ermäßigtes Entgelt
		EUR	EUR
B03-05	Normsportplätze, Hiltroper Str. Nord (Rasenplätze), Beleuchtungsanlagen, Leichtathletikanlagen	4,60	1,25
C Spezialsportanlagen			
C01	Leichtathletikhalle Hollandstr.	4,60	1,25
C02	Rollschuhbahnen	2,50	0,60
C03	Anlagenunabhängige Nutzung v. Umkleide- und Sanitärräumen	4,60	0,60
D Verkaufsgenehmigung in Zusammenhang mit Sportveranstaltungen			
D01	1 Tag	50,00	25,00
D02	ein halbes Jahr	nicht angeboten	250,00
D03	ein Jahr		400,00

(2) **Steuerrechtliche Belange**

Die erhobenen privatrechtlichen Entgelte unterliegen mit dem auf die Vermietung von Betriebsvorrichtungen entfallenden Anteil der Umsatzsteuer. Diese ist in den Entgelten mit dem jeweils gültigen allgemeinen Steuersatz enthalten (Bruttoentgelt).

(3) **Sonderregelungen**

In den nachstehenden Fällen werden durch den zuständigen Dezernenten oder durch den Leiter des Sport- und Bäderamtes besondere Nutzungsentgelte festgesetzt:

- (a) für gewerbliche und/oder sonstige nichtsportliche Nutzung von Sportstätten mit Ausnahme des Verkaufes von Waren im Rahmen von Nutzungen zu sportlichen Zwecken
- (b) für die Inanspruchnahme von Sportstätten durch Profisportler im Sinne der Sportfachverbände sowie alle Mannschaften eines Nutzers der oberen Spiel- und Leistungsklassen von Regionalliga an aufwärts
- (c) für die Nutzung einer Sportstätte zu sportlichen Zwecken an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, wenn diese Nutzung nicht dem Wettkampfbetrieb der Sportfachverbände zuzurechnen ist oder nicht den Charakter einer Vereins- oder Pokalmeisterschaft hat.

Bei der Entgeltfestsetzung für diese Zwecke sind das Interesse des Nutzers und das öffentliche Interesse an der jeweiligen Veranstaltung zu berücksichtigen.

Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen und von der Stadt Bochum mitgetragenen oder geförderten Veranstaltungen kann der Nutzer auf Antrag ganz oder teilweise von der Entgeltpflicht befreit werden.

C Bildungseinrichtungen

I Benutzungsentgelt für die Stadtbücherei

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei wird ein pauschales Jahresbenutzungsentgelt von 18,00 EUR für Erwachsene erhoben. Der ermäßigte Preis beträgt 7,00 EUR. Für die einmalige Nutzung wird ein Entgelt von 4,00 EUR erhoben.
- (2) Für einen Familienausweis für 1 Erwachsenen und alle Kinder der Familie wird ein Benutzungsentgelt von 20,00 EUR erhoben, der ermäßigte Preis beträgt 10,00 EUR.
- (3) Für die Ausstellung eines Benutzungersatzausweises wird ein Entgelt von 5,00 EUR erhoben.
- (4) Für jeden entliehenen Gegenstand sind bei Überschreiten der Leihfrist um

1 Woche	1 EUR
2 Wochen	2 EUR
3 Wochen	4 EUR
4 Wochen	6 EUR
5 Wochen	8 EUR
6 Wochen	10 EUR

zu zahlen.

- (5) Bei der Abholung vorbestellter Gegenstände ist 1,00 EUR zu zahlen, bei Benachrichtigung per SMS oder e-mail wird ein reduzierter Preis von 0,80 Cent erhoben. .
- (6) Bei der Abholung vorbestellter Gegenstände aus dem auswärtigen Leihverkehr sind 2,50 EUR zu zahlen, bei Benachrichtigung per SMS oder e-mail wird ein reduzierter Preis von 2,00 EUR erhoben.
- (7) Für Ausdrücke aus dem Internet und aus Datenbanken sind 0,10 Cent pro Seite zu zahlen.
- (8) Für die Nutzung des Lieferdienstes an Privatpersonen wird ein Entgelt von 5,00 EUR erhoben, der ermäßigte Preis beträgt 2,50 EUR.

(10) Ausleihe von Medienbeständen der Bücherei

Für Ämter der Stadt Bochum, Bochumer Bildungs- und Sozialeinrichtungen und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtbücherei können Benutzungsausweise für den dienstlichen Gebrauch ausgestellt werden. Für diese Ausweise werden keine Entgelte erhoben.

(11) Lieferdienst mit dem Büchereikurier

Für die Auslieferungen von Medienboxen an Bochumer Bildungs- und Sozialeinrichtungen werden keine Entgelte erhoben.

Die Änderungen treten zum 01.01.2007 in Kraft.

II Musikschule

(1) Für den Unterricht von mindestens 35 Unterrichtseinheiten werden nachstehende Jahresentgelte erhoben:

1.	Entgelte und ermäßigte Entgelte ab 01.01.2007	in EUR je Jahr
1.1	Elementarunterricht (Klassenunterricht)	
1.1.1	Musikwichtel (Entgeltbefreiung: siehe § 3 Abs. 6)	192,00
1.1.2	Elementare Musikerziehung in Kindertagesstätten (EMU) (Entgeltbefreiung: siehe § 3 Abs. 6)	252,00
1.1.3	Musikalische Früherziehung (MFE) (Entgeltbefreiung: siehe § 3 Abs. 6)	252,00
1.1.4	Musikalische Grundausbildung (MAG) (Entgeltbefreiung: siehe § 3 Abs. 6)	186,00
1.2	Instrumental- und Gesangsunterricht	
1.2.1	Gruppenunterricht a) 1 Unterrichtsstunde 45 Minuten wöchentlich 3 und mehr Schülerinnen / Schüler	276,00
	ermäßigter Preis	138,00
	b) 1 Unterrichtsstunde 60 Minuten wöchentlich 4 und mehr Schülerinnen / Schüler	276,00
	ermäßigter Preis	138,00
1.2.2	Partnerunterricht 1 Unterrichtsstunde 45 Minuten wöchentlich 2 Schülerinnen / Schüler	384,00

1.	Entgelte und ermäßigte Entgelte ab 01.01.2007	in EUR je Jahr
	ermäßigter Preis	192,00
1.2.3	Einzelunterricht a) 1 Unterrichtsstunde 45 Minuten wöchentlich	720,00
	ermäßigter Preis	360,00
	b) 1 Unterrichtsstunde 30 Minuten wöchentlich	480,00
	ermäßigter Preis	240,00
1.2.4	Zuschlag für Klavier- und Keyboardunterricht ¹ a) Einzelunterricht 45 Minuten (Ziff. 1.2.3a)	36,00
	ermäßigter Preis	18,00
	b) Einzelunterricht 30 Minuten / Partner sowie Gruppenunterricht (Ziff. 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3b)	24,00
	ermäßigter Preis	12,00
1.3	Ensemble- und Theorieunterricht Chöre, Orchester, Instrumentalensembles und Theoriekurse Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule entgeltfrei	84,00
	Entgelt für externe Teilnehmer: ²	42,00
	ermäßigter Preis	
1.4	Bochumer Modell ³ Einzel-, Gruppen- u. Klassenunterricht	198,00
	ermäßigter Preis	99,00
1.5	Instrumentaler Klassenunterricht in Kooperationen und modellhaft erprobten Mischformen aus Gruppen- und Klassenunterricht	186,00
	ermäßigter Preis	93,00

¹ Da die Musikschule Unterrichtsinstrumente bereitstellen muss, wird bei Klavier- und Keyboardunterricht ein Aufschlag erhoben.

² In Ausnahmefällen kann die Musikschule auf die Erhebung dieses Entgeltes verzichten.

³ Angebot für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen.
Über die Aufnahme in das Bochumer Modell entscheidet die Musikschule.

1.	Entgelte und ermäßigte Entgelte ab 01.01.2007	in EUR je Jahr
1.6	Studienvorbereitende Ausbildung, SVA (nach Aufnahmeprüfung) a) Hauptfach, 45 Minuten	720,00
	ermäßigter Preis	360,00
	b) Pflichtfach, 30 Minuten	entgeltfrei
	c) Musiktheorie, 45 Minuten	entgeltfrei
1.7	Instrumentenmiete	84,00

Die Jahresentgelte werden in monatlichen Teilbeträgen jeweils am 15. des Monats fällig in Höhe von einem Zwölftel des Jahresentgeltes.

(2) **Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall**

Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler/bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers berücksichtigt worden. Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann zum Jahresende die Erstattung des anteiligen Entgelts schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet.

Diese Änderungen treten zum 01.01.2007 in Kraft.

III Familienbildungsstätte der Stadt Bochum

(1) **Entgelte für Kurse und Veranstaltungen**

(a) Für die Kurse und Veranstaltungen der Städt. Familienbildungsstätte werden je Unterrichtsstunde nachstehende Entgelte erhoben. Die Entgelte für Kurse und Veranstaltungen der Städt. Familienbildungsstätte im Einzelnen berechnen sich nach Unterrichtsstunden (Ustd., 45 Minuten Dauer).

Fachbereich		Regel-Entgelt pro Ustd.
Kurs / Veranstaltung (Teilnehmer)		EUR
1	Familie - Erziehung - Partnerschaft	
1	Gesprächskreise, Elternabende	1,00 / 1,30
2	PEKiP (8 TN)	1,40
3	Mini (9 TN)	1,20
4	Midi	1,00 / 1,30

	5	Spiel und Bewegung	1,20
2	Gesund leben im Familien-Alltag		
	1	Vorträge	1,30
	2	Bauchtanz	1,30
	3	Gymnastik	1,30
	4	Callanetics	1,30
	5	BOP-Mix	1,30
	6	Qigong	1,50
3	Textiles Gestalten und Kreativität		
	1	Nähen FBS	1,20
	2	Nähen Außenstellen	1,20
	3	Kreativität	1,40
4	Kochen aktuell		
	1	alle Kurse	1,00
5	Älterwerden in der familiären Vernetzung		
	1	Kultur	1,00 / 1,20
	2	Pflegende Angehörige	0,00
	3	Sprachen	1,30
	4	Kreativ-Bereich	1,00 / 1,30
	5	Tanzen	1,00
	6	Gymnastik	1,00
1-5	Zu allen Fachbereichen		
	1	Evtl. zusätzliche Kurse	1,00 / 1,50

- (b) Für besondere weitere Dienstleistungen und Veranstaltungen kann die Städt. Familienbildungsstätte teil- oder vollkostendeckende Entgelte festlegen.
- (c) Zur Deckung des Sachaufwandes können zu einzelnen Kursen und Veranstaltungen Kostenumlagen erhoben werden.

(2) Entgeltermäßigung / Rückerstattung

- (a) Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die sich bis zwei Wochen vor Beginn eines Kurses oder einer Veranstaltung abmelden, erhalten auf Antrag die gezahlten Entgelte und evtl. Kosten-Umlagen -ausgenommen einer Bearbeitungsgebühr nach Nr. (2)(c)- erstattet. Über Ausnahmen von vorstehender Frist, die zwingend in persönlichen Gründen der Antragsteller(innen) begründet liegen, entscheidet die Städt. Familienbildungsstätte im begründeten Einzelfall.
- b) Die Bearbeitungsgebühr für die Entgelt-Rückerstattung beträgt einheitlich 2,50 EUR.

V Volkshochschule

(1) **Entgelte für Kurse und Veranstaltungen**

Für die Veranstaltungen der VHS berechnen sich die Entgelte nach der Unterrichtsstundenzahl und den nachstehenden Regelentgelten je Unterrichtsstunde (USt) bzw. Unterrichtseinheit (UE). Eine USt bzw. UE dauert grundsätzlich 45 Minuten.

Kursveranstaltungen ab Frühjahrssemester 2003	Entgelt in EUR	ermäßigtes Entgelt in EUR
1.1 Regelentgelte für Kursveranstaltungen, die nach WBG durchgeführt werden		
Kurse mit hohem Anteil an politischer u. ökologischer Bildung sowie Kurse f. besondere Zielgruppen pro UE	0,60	0,30
Veranstaltungen der beruflichen Bildung (ohne zusätzliche Kosten wie PC-Nutzung) pro UE	1,40	0,70
Kurse in allen anderen Sachbereichen pro UE	1,70	0,85
Kurse, die nach dem jeweils gültigen WBG durchgeführt, aber nicht nach WBG gefördert werden	können mit erhöhtem Entgelt durchgeführt werden	
1.2 Regelentgelte für andere Veranstaltungen		
Seminare mit auswärtiger Unterbringung zur politischen u. ökologischen Bildung sowie Seminare f. besondere Zielgruppen je Veranstaltungstag	10,00	5,00
Seminare mit auswärtiger Unterbringung in allen anderen Sachbereichen je Veranstaltungstag	16,00	8,00
Studienreisen und -fahrten	werden kostendeckend durchgeführt	
Angebote, die aufgrund spezieller Rechtsbestimmungen oder Verträge refinanziert werden	werden nach geltenden Richtlinien kalkuliert.	
1.3 Regelentgelte für Einzelveranstaltungen		
Kommunales Kino je Veranstaltung bei Anmeldung zur Gesamtreihe	3,10	X
Kommunales Kino für den Einzelbesuch	4,10	
Einzelveranstaltungen u. Exkursionen je Veranstaltungstag	bis 7,00	
für andere Einzelveranstaltungen, wie Vorträge oder Diskussionsabende setzt die VHS Entgelte im Einzelfall fest	werden im Einzelfall festgelegt oder können entgeltfrei sein	
1.4 Kostenumlagen, die zusätzlich bei den unter 1.1 und 1.2 genannten Veranstaltungen erhoben werden		
je Veranstaltung bis 15 USt	8,00	X
bei Veranstaltungen ab 16 USt	9,00	
bei mehrtägigen Studienreisen	25,90	

1.5 Gerätekostenumlage für Veranstaltungen 1.1, 1.2 und 1.3		
je USt i. d. Regel	0,70	

Die VHS kann die Durchführung von Veranstaltungen davon abhängig machen, dass ihr entstehende zusätzliche Nebenkosten für z. B. Lern- und Arbeitsmaterialien, Reisekosten inkl. Kosten der Unterbringung, Kosten der Verpflegung und Eintrittsgelder von den Teilnehmer/innen teilweise oder in voller Höhe erstattet werden. Für besondere weitere Dienstleistungen kann die VHS teil- oder vollkostendeckende Entgelte festlegen.

(2) **Prüfungsentgelte**

Entgelte für interne Prüfungen der VHS, Gebühren oder weitergegebene Kosten zentraler Prüfungsstellen und Verwaltungsgemeinkosten werden auf der Grundlage kalkulierter Kosten festgelegt.

Sie können für besondere Zielgruppen der VHS oder aus sozialen Erwägungen ermäßigt werden. Von solchen Ermäßigungen können Teilnehmer/innen anderer Einrichtungen ausgenommen werden.

(3) **Ratenzahlung**

Wenn für einen Kurs mehr als 50 EUR gezahlt werden müssen, kann das Entgelt in zwei Raten gezahlt werden.

(4) **Entgeltfreistellungen/Entgeltermäßigungen**

Der Nachweis des Freistellungsgrundes nach § 3 Abs. 2 bzw. des Ermäßigungsgrundes nach § 4 Abs. 6 muß der VHS bei der Anmeldung vorliegen. Eine spätere Berücksichtigung ist nicht möglich.

(5) **Betriebliche Weiterbildung**

Der von der Volkshochschule angeordnete bzw. empfohlene Besuch von Veranstaltungen durch haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter/innen ist eine betriebliche Weiterbildung und nicht entgeltpflichtig (ausgenommen Kostenumlagen etc.).

(6) **Rückerstattung**

Abmeldungen sind ausschließlich bei der Geschäftsstelle der VHS möglich. Teilnehmer/innen, die sich bis sechs Wochen vor Beginn von Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung, vier Wochen vor Beginn von Bildungsurlaubsseminaren, Wochenendseminaren, Exkursionen oder entgeltpflichtigen Einzelveranstaltungen oder bis zwei Wochen vor Beginn aller anderen Veranstaltungen abmelden, erhalten die gezahlten Entgelte - ausgenommen die Kostenumlagen - erstattet. Über Ausnahmen, die zwingend in persönlichen Gründen der Antragsteller/innen liegen, entscheidet die VHS im begründeten Einzelfall.

D Soziale Einrichtungen

I Städt. Kindertageseinrichtungen

Verpflegungsentgelte ab 01.01.2004

- (1) Für die Teilnahme eines über Mittag betreuten Kindes an der Mittagsverpflegung in städt. Kindertagesstätten ist ein Verpflegungsentgelt in Höhe von monatlich 50,00 EUR zu entrichten.
- (2) Für die Teilnahme an der Über-Mittag-Betreuung in einer Kindergartengruppe an zwei Tagen pro Woche mit Verpflegung ist ein Verpflegungsentgelt in Höhe von monatlich 20,00 EUR zu entrichten.
- (2) Eine Entgelt-Befreiung bzw. -Ermäßigung für bestimmte Personengruppen aus wirtschaftlichen Gründen wird nicht gewährt.
- (4) Sofern eine dazu befugte Person ein Kind rechtzeitig für einzelne Tage im Falle des Absatzes 1 von der Mittagsverpflegung abmeldet, wird ein Betrag von 1,75 EUR pro Fehltag, maximal für 20 Tage pro Kalender-Monat, erstattet.
Im Falle des Absatzes 2 werden maximal 8 Fehltage pro Kalender-Monat erstattet.
Die Erstattung erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Kindergarten-Jahres (31. Juli).

II Ferienpass

Entgelte ab Sommerferien 2003

- (1) Die Bochumer Ferienpass-Aktion wird jährlich für die Dauer der Sommerferien vom Jugendamt durchgeführt; die in dieser Zeit gültigen Ferienpässe berechtigen zur kostenlosen oder ermäßigten Teilnahme an Veranstaltungen bzw. zum Eintritt in vorher bezeichnete städt. Einrichtungen. Berechtigt sind nur
 - a) Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (Kinder und Jugendliche),
 - b) junge Erwachsene, die noch nicht 21 Jahre alt sind und
 - o einen gültigen Schülerschein besitzen oder
 - o arbeitslos sind (Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuchende mit Bescheinigung des Arbeitsamtes).
- (2) Ein Ferienpass wird gegen ein Entgelt in Höhe von 7,00 EUR ausgegeben.

E Leistungen sonstiger Einrichtungen

I Produkte des Vermessungs- und Katasteramtes

1. Lieferbedingungen

- (1) Bei fälschlicher bzw. unvollständiger Lieferung von Karten und Plänen, sowie bei fälschlicher bzw. unvollständiger Erledigung von Ingenieurleistungen und kartentechnischen Arbeiten, kann eine Beanstandung nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt geltend gemacht wird.
- (2) Die Lieferung erfolgt zu Lasten und Gefahr des Bestellers. Postgebühren und Verpackungskosten beim Versand von Karten und Plänen sind zusätzlich zum Entgelt zu erheben.

2. Tarifverzeichnis zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für freiwillige Leistungen des Vermessungs- und Katasteramtes

- (1) Die Entgelte für die Tarif-Nrn. 110, 131, 132, 133 und 134 entsprechen den jeweils gültigen Tarifen der Vermessungsgebührenordnung NW in der jeweils gültigen Fassung.

Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Entgeltmaßstab	Entgelt in EUR
100	<u>Entgelte für Ingenieurleistungen</u>		
110	Auszug aus der Kartei der Nivellementsunkte	je Auskunft pro Punkt	
120	Angabe geographischer Koordinaten, einschl. Höhe ü. NN	je Punktan-gabe	22,50
130	Anfertigung Tachymeterplan	-	-
131	Messtruppführer	je Stunde	
132	Messgehilfen	je Stunde	
133	Innendienst	je Stunde	
134	Einsatz von Spezialinstrumenten und -geräten	je Stunde	
Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Entgeltmaßstab	Entgelt in EUR
200	<u>Entgelte für kartentechnische Arbeiten</u>		
210	Redaktionelle Arbeiten / Entwurfsarbeiten	je Stunde	46,50
220	Kartographische Zeichnung in analoger u. digitaler Form	je Stunde	37,00

230	Kartenvertrieb, Plankammerdienste	je Stunde	28,00
240	Reproduktion - Großflächenkopien - Lichtpausen	je Stunde	58,00 50,00
246	Mikroverfilmung	je Stunde	42,00

Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Entgelt- maßstab	Entgelt in EUR
300	<u>Entgelte für den Verkauf von Plänen und Karten</u>		
310	Stadtpläne	-	-
311	Stadtplan Bochum 1 : 10.000 einfarbig	je Blatt	1,50
312	Stadtplan Bochum 1 : 20.000 einfarbig	je Blatt	2,00
313	Stadtplan Bochum 1 : 15.000 einfarbig	je Blatt	2,00
314	Stadtplan Bochum 1 : 15.000 mehrfarbig (plano) mehrfarbig (Taschenformat)	je Blatt je Stück	3,50 4,50
315	Freizeitkarte Wandern-Radfahren 1 : 20.000, mehrfarbig (Taschenformat)	je Stück	5,00
316	Stadtkartenübersicht 1 : 50.000 (mehrfarbig)	je Stück	1,00
317	Stadtplan Bochum 1 : 50.000 (mehrfarbige Übersichtskarte)	je Stück	1,50
320	<u>Stadtgrundkarten und thematische Karten</u>		
321	Stadtgrundkarten 1 : 1.000 als Lichtpause	je Blatt	3,50
322	Stadtgrundkarten 1 : 2.000 als Lichtpause	je Blatt	3,50
323	Stadtgrundkarten 1 : 500 als Lichtpause (im For- mat 1 x 1 m, ohne Höhenlinien)	je Blatt	3,50
325	Höhenschichtkarte 1 : 15.000	je Stück	4,00
326	Stadtbezirkskarte 1 : 15.000 (auf farbigem Stadt- plan, plano)	je Stück	4,00
327	Flureinteilung 1 : 15.000	je Stück	4,00

Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Entgelt- maßstab	Entgelt in EUR
330	<u>Historische Karten</u>		

331	Ältester Stadtplan von Bochum, hergestellt 1755 von Meinicke, M 1 : 5.000, einfarbig	je Stück	2,00
332	Bochum, zur Zeit der Katasteraufnahme 1821, M 1 : 5.000, einfarbig	je Stück	2,00
333	Bochum, beginnende Industrialisierung 1851, M 1 : 5.000, einfarbig	je Stück	2,00
334	Bochum, als kreisfreie Stadt 1877, M 1 : 5.000, einfarbig	je Stück	2,00
335	Bochum, um die Jahrhundertwende 1905, M 1 : 5.000, einfarbig	je Stück	2,00
336	Bochum, vor dem 2. Weltkrieg 1935, M 1 : 5.000, einfarbig und Bochum, nach dem 2. Weltkrieg 1945, M 1 : 5.000, einfarbig	je Plan	2,50
337	Bochum, nach dem Wiederaufbau 1972 M 1 : 5.000, einfarbig	je Stück	3,00
338	Gemeindekarten aus den Jahren 1823/1824, Druck auf Büttenkarton, mehrfarbig	je Plan	13,00
339	Grafschaft Mark von Sanson 1720, Druck auf Büttenkarton, mehrfarbig	je Stück	13,00
340	<u>Grundrisse</u>		
341	Grundriss der Stadt Bochum aus dem Jahre 1790 von Dr. A. C. Kortum, Druck auf Büttenkarton, mehrfarbig	je Stück	13,00
342	Grundriss der Stadt Bochum im Jahre 1842, M 1 : 1.250, Druck auf Büttenkarton, mehrfarbig	je Stück	13,00
343	Kreis Bochum im Jahre 1877, M 1 : 5.000, Druck auf Büttenkarton, mehrfarbig	je Stück	13,00
344	Der erste amtliche Stadtplan der Stadt Bochum aus dem Jahre 1884/85 von Overhoff, M 1 : 5.000 Druck auf Büttenkarton, mehrfarbig	je Stück	7,00

II Produkte des Amtes für Statistik

Verkauf von Drucksachen

Produktart	Preis in EUR
Statistisches Jahrbuch	13
Beiträge zur Stadtentwicklung	13

Wahldokumentationen	13
Verwaltungsberichte	13
Sonderberichte	5
Externe Gutachten	15
Straßenverzeichnisse	
amtliches	8
individuelles	26
digital	26
Karten	
M 1 : 50.000 (Statistische Gliederung)	3
M 1 : 15.000 (Statistische Gliederung)	10
M 1 : 50.000 (Blockkarte)	10
EDV-Auswertungen	
Standard	18 - 38
umfangreichere Auswertungen	38 - 153

III Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr

(1) Entgelterhebung

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) und den baurechtlichen Vorschriften sowie für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bochum werden nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte gemäß nachstehenden Tarifen und den unter (2) aufgeführten Bedingungen von demjenigen erhoben, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Entgelt Nr.	Tarifarten	je Einsatzstunde ab 01.01.2003 in EUR
1.	Personaleinsatz	
1.1	Beamte des mittleren Dienstes	30,50
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes	39,00
1.3	Beamte des höheren Dienstes	51,50
1.4	Brandschutzunterweisung	34,50
2.	Fahrzeug- und Geräteeinsatz	
2.1	Löschfahrzeug	78,00
2.2	Kraftfahrdrehleiter	81,50
2.3	Rüstwagen	107,50
2.4	Gerätewagen	70,00
2.5	Kranwagen - 40 t	225,50
2.6	Einsatzleitwagen	31,00
2.7	Personenkraftwagen	9,00
2.8	Lastkraftwagen	43,50
3.	Pauschale	pro Einsatz/ Leistung in EUR
3.1	Absichern von Fenstern oder Türen	75,50
3.2	Arbeiten an einem Feuerwehrschränkkasten	39,50
3.3	Abnahme/Prüfung einer Brandmeldeanlage	39,50

(2) **Leistungen der Feuerwehr**

Die Stadt Bochum unterhält eine Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) als öffentliche Einrichtung.

Die Feuerwehr nimmt in erster Linie Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG wahr.

Hiernach hat sie Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Darüber hinaus muss die Gemeinde im Rahmen des § 7 FSHG Brandsicherheitswachen stellen; baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Weiterhin kann die Feuerwehr auf Antrag sonstige freiwillige Leistungen erbringen, soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist; ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

(3) **Berechnung/Sondervereinbarung**

S Für die Berechnung des Entgeltes ist die gesamte Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Gerätehauses bis zum Wiedereintreffen maßgebend; angefangene Stunden gelten als volle Stunden.

S Für die Ausbildung und Unterweisung Dritter außerhalb der Einrichtung gem. Abs. 2 werden Personal- und Fahrzeugkosten nach Abs. 1 in Rechnung gestellt.

S Zusätzlich werden Materialkosten (z. B. Abdichtmaterial, Unterrichtsmaterial u.a.) in voller Höhe ggf. zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

S Zwischen den Auftraggebern und der Stadt Bochum (Feuerwehr und Rettungsdienst) können **Sondervereinbarungen** geschlossen werden:

- a) für Sicherheitswachen nach § 7 FSHG bei Großveranstaltungen o. ä. (über mehrere Tage oder mehr als 10 Stunden Dauer pro Tag)
- b) für Veranstaltungen mit besonderen Risiken bzw. Anforderungen an die Feuerwehr
- c) für Leistungen, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

Die Kosten für die Leistungen gem. Buchstaben a) - c) werden nicht pauschal, sondern nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.

(4) **Aus- und Fortbildung**

Die Stadt Bochum unterhält eine Aus- und Fortbildungseinrichtung u. a. im Sinne von § 23 Abs. 4 FSHG für die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Sie stellt diese Einrichtung im Rahmen ihrer Kapazitäten auch Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

(5) **Vorschuss/Sicherheitsleistungen/Fälligkeit**

Die Ausführung eines Auftrages kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden. Das Entgelt wird einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

(6) **Entgeltbefreiung**

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Für die Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter städtischer Ämter werden Entgelte für Personalgestellung nicht erhoben. Es sind lediglich Sachkosten zu erstatten. Die v.g. Regelung gilt nicht für kostenrechnende Einrichtungen.

(7) **Haftung**

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

IV Tiefbauamt

**Anerkennungsentgelte bei privatrechtlichen Verträgen gemäß § 23 StrWG NRW
ab 01.01.2003**

A. <u>Nutzungen im Zusammenhang mit hochbaulichen Anlagen</u>	in EUR
1. Vordächer, Markisen bzw. Vordachwerbeanlagen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	
1.1 Vordächer / Markisen bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach / Markise 153 über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach / Markise 256	
1.2 Vordachwerbeanlagen bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt) 153 über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt) 256	
1.3 Werbeanlage / Pylon (freistehend)	256
2. Balkone / Erker bis 5 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Balkon 256 über 5 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Balkon 511	
3. Schaufenster bis 1 qm Gesamtfläche 256 über 1 qm Gesamtfläche 511	
4. Müllboxen bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 153 über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 256	
5. Treppen / Rampen bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 153 über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung 256	
6. Echte Überbauungen Grundstücksrichtwert x qm überbaute Fläche x 32 % (in Anlehnung an das Urteil des OLG Düsseldorf vom 21.07.1976 - 9 V 56/76 - 10 94/72)	-
7. Wärmedämmungen / Fassadenverkleidungen	153

B. <u>Weitere oberirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes</u>		in EUR
1.	Fassadenbegrünung	Entgeltfrei
2.	Blumenkübel	Entgeltfrei
3.	Poller bis zu 4 Pollern pro Gestattung mehr als 4 Poller pro Gestattung	153,00 256,00
4.	Infotafel	153,00
5.	Hinweisschild	153,00
6.	Schaukasten (je Kasten)	256,00
7.	Vitrinen bis 1 qm Gesamtfläche über 1 qm Gesamtfläche	256,00 511,00
8.	Postablagekasten (je Kasten)	153,00
9.	Mast	153,00
10.	Bauschild	153,00
11.	Leuchte mit Mast	153,00
12.	Bodenleuchten (bis zu 3 Leuchten) (über 3 Leuchten)	153,00 256,00
13.	Biereinwurfschacht	153,00
14.	Bodenhülsen (bis zu 3 Hülsen) (über 3 Hülsen)	153,00 256,00
15.	Grundwassermeßstellen (bis zu 3 Meßstellen) (über 3 Meßstellen)	153,00 256,00
16.	Kabelverlegung oberirdisch pro lfd. m (Querung und Längsverlegung)	26,00
17.	Anlegen von besonderen Pflasterbereichen oder besonderen Zufahrten	256,00
18.	Warenautomaten , sofern sie nicht als Sondernutzungen geregelt werden - jährlich je Automat -	153,00

C. <u>Unterirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes</u>		in EUR
1.	Kabel	
1.1	Kabel bei Querungen des öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m)	26,00
1.2	Kabel bei Längsverlegungen im öffentlichen Verkehrsraum (pro lfd. m)	2,50

2.	Frischwasser- oder sonstige Leitungen Quer- und Längsverlegungen (pro lfd. m)	26,00
3.	Kanäle, Entwässerungsleitungen bis DN 200 pro lfd. m bis DN 500 pro lfd. m über DN 500 pro lfd. m	 26,00 41,00 51,00
4.	sonstige unterirdische Kästen / Schächte	153,00
5.	Stützen bzw. Anker zur Baugruben- oder Gebäudeabsicherung	26,00 je Anker
6.	Berliner Verbau / Verlorener Verbau Dicht- Schlitz- oder Spundwand	bis 20 m Verbau oder -wand 128 je weiteren 10 m 51 ab 100 m 511

In besonders gelagerten Einzelfällen, die von den v. g. Fallgruppen nicht abschließend erfasst werden, ist das Entgelt besonders zu berechnen und zu vereinbaren.

**V DVS-Kursstätte Bochum am Berufskolleg der Stadt Bochum
(Technische Berufliche Schule 1)**

1. Entgelt für Schulungen und Prüfungen nach EN 287-1 / DVS-Richtlinien

1.1 Entgelt für Schulungen

Lehrgangsentgelt je Unterrichtseinheit in EUR				
Verfahren	G (311) / E (111)		MAG (135) / WIG (141)	
Halbzeug Werkzeuggruppe	Blech	Rohr	Blech	Rohr
W01, W02, W03	5,00	5,00	8,00	8,00
W04, W11	8,00	9,00	8,00	11,00

1.2 Entgelt für Prüfungen

1.2.1 Halbzeug - Blech - (P)

Prüfungsentgelt in EUR		
Nahtart	Stumpfnah (BW)	Kehlnah (FW)
W01	128,00	61,00
1)	107,00	51,00
W02, W03	143,00	72,00
1)	107,00	51,00
W11 Ferritgehalt > 3% im Schweißgut	210,00	123,00
1)	143,00	92,00
W03, W04, W11 Ferritgehalt < 3% im Schweißgut	143,00	92,00

1) Material und Zusatzwerkstoff stellt der Auftraggeber

1.2.2 Halbzeug - Rohr - (T)

Prüfungsentgelt in EUR				
Nahtart	Stumpfnah (BW)		Kehlnah (FW)	
Wanddicke in mm Werkstoffgruppe	≤ 5	> 5	≤ 5	> 5
W01	179,00	194,00	118,00	128,00
1)	164,00	164,00	112,00	112,00
W02, W03	199,00	225,00	138,00	156,00
1)	164,00	164,00	112,00	112,00
W11 Ferritgehalt > 3% im Schweißgut	235,00	286,00	161,00	207,00
1)	174,00	174,00	102,00	102,00
W03, W04, W11 Ferritgehalt < 3% im Schweißgut	174,00	174,00	102,00	102,00

1) Material und Zusatzwerkstoff stellt der Auftraggeber

1.3 Weitere Kosten in EUR

! Prüfungsentgelt bei Prüfungserweiterung

	Kehlnah	Stumpfnah
Blech	20,00	61,00
1)	15,00	51,00
Rohr	51,00	92,00
1)	36,00	72,00

1) ohne Material und Zusatzwerkstoff nach Absprache

! Durchstrahlungsprüfung (je Film)	26,00
! Schutzgas	20,00
! Schutzgas + Formiergas	26,00
! Schliffprobe (Makroschliff)	77,00
! Handfertigkeitsprobe	31,00
! TÜV-Prüfbescheinigung	56,00

1.4 Sonstiges in EUR

- a) Legt ein Schweißer mehr als eine Prüfung oder eine Nachprüfung ab, so ermäßigt sich das Prüfungsentgelt (Prüfungskosten) für Stumpfnähte
- | | |
|------------------------|--------------|
| bei Blechen (1.2.1) um | 41,00 |
| bei Rohren (1.2.2) um | 61,00 |
- je zusätzlich absolvierter Prüfung (ausgenommen sind Kehlnähte).
Diese Regelung gilt nicht für Prüfungserweiterungen.
- b) Bei Sonderprüfungen, Sonderlehrgängen, Dienstleistungen und Teilwiederholungen werden die Kosten durch den Kursstättenleiter nach Abstimmung mit dem jeweiligen Schweißfachingenieur festgesetzt.
- c) Zweitausfertigung einer TÜV-Prüfbescheinigung **20,00**
- d) Lehrgangsunterlagen

Lehrgangsmappe / Titel ¹⁾	Preis in EUR je Mappe
Lichtbogenhandschweißen	18,00
Gasschmelzschweißen	18,00
Metall-Aktivgasschweißen	20,00
Wolfram-Inertgasschweißen	20,00
Allgemeine fachkundliche Arbeitsblätter	15,00

1) Lehrgangsunterlagen werden vom DVS bezogen und bei Preiserhöhungen angepasst.

Alle Entgelte sind mehrwertsteuerfrei.

VI Einäscherung (Krematorium der Stadt Bochum)

- (1) Die Benutzung des Krematoriums richtet sich nach der Satzung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Bochum vom 08.07.1992 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2 a) Für die Leistungen des Krematoriums werden nachstehende, der Umsatzsteuerpflicht unterliegende Nettoentgelte erhoben:
- | | |
|--|-------------------------|
| ◦ Einäscherung | 206,00 EUR zzgl. USt. * |
| ◦ Sofort-Einäscherung | 257,50 EUR zzgl. USt. * |
| ◦ Überführung einer Urne innerhalb des Stadtgebietes bzw. zum Zollamt | 20,00 EUR zzgl. USt.* |
| ◦ Versendung einer Urne | 25,50 EUR zzgl. USt * |
| ◦ Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangenen Monat | 15,00 EUR zzgl. USt. * |

* USt. in Höhe des allgemeinen Steuersatzes in der jeweils gültigen Höhe.

- (2 b) Für die Beisetzung einer Aschekapsel (Gruppenbeisetzung) im anonymen Gräberfeld des Krematoriums der Stadt Bochum nach zuvor erfolgter Kremierung im Krematorium der Stadt Bochum wird ein Entgelt von 150,20 EUR erhoben.
- (3) Entgeltpflichtig ist, wer
- die Leistung veranlasst und / oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anlieferung der Leiche und / oder der Auftragserteilung.
- (5) Die Entgelte sind mit ihrer Festsetzung fällig. Die Leistungserbringung kann von der Entrichtung einer Vorausleistung abhängig gemacht werden.
3. Diese Änderungen treten am 01.01.2007 in Kraft.

F Gestellung von Räumen für Veranstaltungen

I Räume von Schulen

- (1) Räume von Schulen können für kulturelle, wissenschaftliche, allgemeinbildende und sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen beträgt bei einer Veranstaltungsdauer bis zu drei Stunden

Preis für Schulraumnutzung		Entgelt in EUR
(a)	für einen Klassenraum je Benutzung	7,50
(b)	für einen Musik-, Film- oder Zeichensaal je Benutzung	12,00
(c)	für Schulaulen bis zu 400 Sitzplätzen je Benutzung	39,00
	für Schulaulen mit über 400 Sitzplätzen je Benutzung	60,00
für jede weitere angefangene Stunde		
(a)	für einen Klassenraum um	2,50
(b)	für einen Musik-, Film- oder Zeichensaal um	4,00
(c)	für Schulaulen bis zu 400 Sitzplätzen um	13,00
	für Schulaulen mit über 400 Sitzplätzen um	20,00

Für die Benutzung eines Flügels oder Klaviers werden berechnet: 20,00 EUR.

- (3) Für weitergehende Nutzungen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe dem Antragsteller mit der schriftlichen Zustimmung mitgeteilt wird.

II Forum des Museums

- IV. Für die Nutzung des Forums des Museums sind 51 EUR bei öffentlichen Veranstaltungen und 511 EUR bei sonstigen Veranstaltungen zu zahlen.
- V. Die Inanspruchnahme der technischen Ausstattung des Museums ist im Grundentgelt enthalten. Die Personalkosten sind vom Veranstalter zu tragen und werden in Rechnung gestellt.
- VI. Eine Entgeltermäßigung bzw. eine Befreiung von der Entgeltzahlung ist auf begründeten Antrag möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Kulturdezernent.

III Stadthalle Wattenscheid

- (1) Das Entgelt für die Nutzung der Stadthalle Wattenscheid beträgt:

Tarif	Geltungsbereich	Nutzungsentgelte
A	Grundtarif Inanspruchnahme der Spielstätte	750,- EUR zzgl. gesetzlicher Abgaben bei einer Nutzungsdauer von bis zu 8 Stunden mit einem Ende bis 24 Uhr jede zusätzliche Stunde 80,- EUR zzgl. gesetzlicher Abgaben
B	Sondertarif für Kulturveranstaltungen, Gedenkfeiern, staatsbürgerliche, politische, religiöse, caritative, sportfördernde, jugendfördernde und all- gemein fortbildende Veranstaltungen von Personen, Organisationen und eingetragenen Vereinen, wenn der Eintrittspreis 10,- EUR * für den teuersten Platz nicht überschreitet.	50 % von Tarif A zzgl. gesetzliche Abgaben
	Inanspruchnahme der Spielstätten zu Zwecken des Auf- und Abbaus	50 % der jeweiligen Tarifgruppe zzgl. gesetzlicher Abgaben
	Garderobengebühr	1,- EUR einschließlich gesetzlicher Abgaben

* incl. MwSt, excl. Vorverkaufsgebühren

- (2) Die Festsetzung des Entgeltrahmens wird in den Nutzungsrichtlinien geregelt.
- (3) Diese Tarife treten am 01.01.2006 in Kraft.

IV Freilichtbühne Wattenscheid

(1) Das Entgelt für die Nutzung der Freilichtbühne Wattenscheid beträgt:

Tarif	Geltungsbereich	Nutzungsentgelt
A	Grundtarif Inanspruchnahme der Spielstätte	1.250,- EUR zzgl. gesetzlicher Abgaben bei einer Nutzungsdauer von bis zum 8 Stunden mit ei- nem Ende bis 24 Uhr 80,- EUR zzgl. gesetzlicher Abgaben jedes zusätzliche Stunde
B	Sondertarif für Kulturveranstaltungen, Gedenkfeiern, staatsbürgerliche, politische, religiöse, caritative, sportfördernde, jugendfördernde und allgemein fortbildende Veranstaltungen von Personen, Organisationen und eingetragenen Vereinen, wenn der Eintrittspreis 10,- EUR * für den teuersten Platz nicht überschreitet.	50 % von Tarif A zzgl. gesetzlicher Abgaben
	Inanspruchnahme der Spielstätten zu Zwecken des Auf- und Abbaus	50 % der jeweiligen Tarifgruppe zzgl. gesetzlicher Abgaben

* incl. MwSt, excl. Vorverkaufsgebühren

(2) Die Festsetzung des Entgeltrahmens wird in den Nutzungsrichtlinien geregelt.

(3) Diese Tarife treten am 01.01.2006 in Kraft.

V Sonstige

(1) Für die Räume der übrigen Einrichtungen werden Entgelte zwischen 7,50 EUR und 1.000 EUR erhoben.
Bei der Bemessung des Nutzungsentgeltes sind öffentliche und wirtschaftliche Interessen an der Raumnutzung zu berücksichtigen.

(2) Über die Raumvergabe und über die Höhe des Entgeltes entscheidet die zuständige Instituts- bzw. Amtsleitung.

§ 3 Entgeltbefreiungen

Neben den im Tarifverzeichnis ausgewiesenen speziellen Entgeltbefreiungen gelten folgende Regelungen:

(1) **Begleitpersonen von Schwerbehinderten**

Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkmal H im Schwerbehindertenausweis sind von Eintritts- und Kursentgelten befreit.

(2) **Schauspielhaus Bochumer / Symphoniker**

Freikarten erhalten

S für das Schauspielhaus: Gäste der Direktion des Schauspielhauses und die Ehrenmitglieder des Schauspielhauses

S für die Bochumer Symphoniker: Gäste der Direktion der Symphoniker.

(3) **Pressevertreter/Innen**

In den folgenden Einrichtungen sind Pressevertreter/Innen von der Entgeltspflicht befreit:

S Schauspielhaus

S Bochumer Symphoniker (Pressevertreter/Innen und Begleitperson)

S Planetarium der Sternwarte

S Stadthalle Wattenscheid.

(4) **Museum**

Der Besuch des Museums ist für alle Schulen im Rahmen des Schulunterrichtes entgeltfrei. Weiterhin nicht entgeltpflichtig sind Besucher von Ausstellungseröffnungen, Kinder bis zu 14 Jahren, Gäste der Museumsleitung sowie Gäste des Kulturdezernenten. Des weiteren wird an einem von der Museumsleitung bestimmten Tag im Monat freier Eintritt gewährt.

(5) **Bäder und Sportstätten**

Die Nutzung der städtischen Bäder und Sportstätten ist für den Sportunterricht der Schulen und für den Sport der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bochum entgeltfrei. Die vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannten oder geförderten Leistungs-, Neigungs- und Talentgruppen sind für die Nutzung der städtischen Sportstätten zu sportlichen Zwecken nicht von der Entgeltspflicht betroffen. Gleiches gilt für Nutzer, die eine dieser Sportstätten im Rahmen eines Benutzungs- und Betreuungsvertrages in Eigenregie führen.

(6) **Musikschule und Volkshochschule**

Die Teilnahme am für Kinder angebotenen Elementarunterricht der Musikschule und für Kursveranstaltungen der Volkshochschule, die nach dem Weiterbildungsgesetz (WBG) durchgeführt werden und für Seminare der Volkshochschule mit auswärtiger Unterbringung ist entgeltfrei für

- Personen deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII,
zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten
der Unterkunft.
- Bezieher von Leistungen :
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2,
Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die
einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten .
 - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch -
Zwölftes Buch - (SGB XII).
 - der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten
Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SBG XII).
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis.

Die Befreiung gilt nicht für die Kostenumlagen.

Kurse der VHS für den Erwerb von Schulabschlüssen (Zweiter Bildungsweg) sind
entgeltfrei.

(7) **Ferienpass**

Unentgeltlich erhalten einen Ferienpass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,

- a) die selbst eine der nachstehenden Leistungen erhalten:
- laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach
Abschnitt 2 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme
des befristeten Zuschlages nach § 24 SGB II,
 - laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten
Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölfte Buch - (SGB XII),
 - ergänzende Hilfe nach dem BVG bzw. anderen Gesetzen der sozialen
Entschädigung,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Hilfen nach dem SGB VIII / KJHG
- oder
- deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII,
zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der
Kosten der Unterkunft
- oder

- b) deren Familien vorstehende Leistungen / Hilfen nach Buchstabe a erhalten, oder deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis.

- (8) **Feuerwehr**
Maßnahmen im Rahmen der Brandschutzerziehung für Vorschulkinder und Schüler sind grundsätzlich entgeltfrei.
- (9) **Nutzung von Schulräumen**
Die Nutzung von Schulräumen für ideelle Aufgaben ist für Jugendverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, politische Parteien, Kirchen und anerkannte (Körperschaften des öffentlichen Rechtes) Religionsgemeinschaften entgeltfrei.

§ 4 Entgeltermäßigungen

- (1) **Allgemein**
Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises sind für den nachstehenden Personenkreis die im Tarifverzeichnis ausgewiesenen ermäßigten Eintritts- und Kursentgelte des Schauspielhauses, der Stadthalle Wattenscheid, der Symphoniker, des Planetariums der Sternwarte, des Museums (Kunstsammlung), der Bäder und der Stadtbücherei zu entrichten
- a) Vorschulkinder, Schüler und Studenten- jedoch nur bis zur Vollendung des 29.Lebensjahres-, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, sofern die Entgelte nicht nach dem Lebensalter differenziert werden.
- b) Personen deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.

Bezieher von Leistungen:

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis.

- c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mehr als 80% oder einem im Ausweis eingetragenen Merkmal sowie Behinderte unter 16 Jahren und deren Begleitpersonen.

(2) **Museum**

Im Museum gelten für Ratsmitglieder und sachkundige Einwohner des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft die ermäßigten Preise.

(3) **Bäder und Sportstätten**

a) Die dem Stadtsportbund Bochum e.V. (SSB) und/oder dem Landessportbund NW e.V. angehörenden Bochumer Turn- und Sportvereine erhalten auf die von Ihnen zu zahlende Entgelte für die Nutzung der Bäder und Sportstätten einen Bonus (Kinder-/Jugendbonus). Der Bonus entspricht dem auf vollen Prozentsatz abgerundeten Anteil der Mitglieder unter 18 Jahren an der Gesamtmitgliederzahl des Vereines, der sich aus der Meldung der Mitgliederzahlen an den SSB bzw. dem Landessportbund NW e.V. zum Jahreswechsel vor dem laufenden Kalenderjahr ergibt.

b) Die ermäßigten Tarife für die Sportstätten werden gegenüber dem Stadtsportbund und seinen Mitgliedsvereinen und Anschlußorganisationen, sonstigen Bochumer Turn- und Sportvereinen bzw. Verbänden -die durch ihre Satzung sportliche Zwecke verfolgen und nach dem Abgabenrecht als gemeinnützig einzustufen sind- und Bochumer Gruppen von gemeinnützigen Organisationen gewährt, wenn der Nutzer im Zusammenhang mit der Anlagenutzung weder Kursgebühren noch spezielle Entgelte erhebt. Ebenfalls wird die Ermäßigung für den Dienstsport der Polizei der Stadt Bochum gewährt.

(4) **Musikschule**

Die ausgewiesenen ermäßigten Entgelte der Musikschule gelten für

- Personen deren Einkommen die folgende Grenze nicht übersteigt:
Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB X II, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft-
- Empfänger von Leistungen:
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten,
 - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
 - der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsausweis.

Die entsprechenden Nachweise müssen der Musikschule bei Antragstellung eingereicht werden, ein neuer Nachweis ist ggf. unaufgefordert vorzulegen. Eine Entgeltermäßigung wird ausschließlich ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt.

Die Unterrichtsentgelte (bis auf Arbeitsgemeinschaften und Instrumentenmiete) der Musikschule ermäßigen sich bei zwei teilnehmenden Geschwistern unter 18 Jahren um 20 % sowie bei drei und mehr teilnehmenden Geschwistern unter 18 Jahren um 40 %. Belegt ein/e Schüler/in mehrere Unterrichtsfächer, so werden das zweite und jedes weitere Unterrichtsfach nicht ermäßigt.

(5) **Städt. Familienbildungsstätte**

Eine Ermäßigung des Entgeltes für Kurse und Veranstaltungen der Städt. Familienbildungsstätte erhalten ab Antragstellung in Höhe von

a) **75 % des Entgelts**

- Personen deren Einkommen die folgenden Grenze nicht übersteigt: Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft.
- Empfänger von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten,
 - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
 - der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII),
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Als Nachweis gilt ein von der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsnachweis.

b) **50 % des Entgelts**

Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sowie von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III/AFG.

Entgeltermäßigungen werden erst ab einem Kurs-Entgelt von 10,00 EURO im Einzelnen gewährt. Sie beziehen sich nicht auf Kostenumlagen.

(6) **VHS**

Für die VHS sind gegen Nachweis für

- Personen deren Einkommen * die folgende Grenze nicht übersteigt:

Grundbeträge der Bedarfsgemeinschaft entsprechend SGB II / SGB XII, zuzüglich eines Zuschlages von 20 % auf diese Beträge, zuzüglich der Kosten der Unterkunft,
- Empfänger von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel, Abschnitt 2, Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), mit Ausnahme der Empfänger, die einen befristeten Zuschlag nach § 24 SGB II erhalten *,
 - der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) *
 - der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) *
 - nach Asylbewerberleistungsgesetz *,
 - Schüler, Auszubildende, Studenten
 - Wehr- und Ersatzdienstleistende

die ausgewiesenen ermäßigten Entgelte zu entrichten.

* Als Nachweis gilt ein von der der Stadt Bochum ausgestellter Vergünstigungsnachweis.

(7) **Härtefallregelung**

Auf Antrag kann das nach den Absätzen 4 bis 6 ermäßigte Entgelt teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kursteilnehmer nicht zuzumuten und die Förderung für die Entwicklung des Menschen erforderlich ist.

Dieser Erlass kann im Laufe eines Semesters / Trimesters für eine unbeschränkte Anzahl von Kursen in Anspruch genommen werden.

§ 5 Sonderregelungen

Der Oberbürgermeister oder die zuständigen Dezernenten/innen

- (a) legen für Sonderveranstaltungen das Veranstaltungsentgelt, die Entgeltfreiheit oder die Erhebung von Eintrittsentgelten bis zu 100 EUR je Eintrittskarte fest.

- (b) legen veranstaltungsbezogen die Entgeltfreiheit und/oder die Höhe der Einzelentgelte (Eintrittspreise/Mieten) für

S Rats- und Ausschussmitglieder
S Gäste der Stadt Bochum

fest.

- c) können zum Zwecke der Förderung des Tourismus in Verträgen zur überregionalen Vermarktung prozentuale Ermäßigungen auf die im Tarifverzeichnis ausgewiesenen Preise gewähren.

§ 6 Fälligkeiten

Entgelte werden

- S vor Inanspruchnahme der Einrichtung, der genaue Termin wird von den Ämtern/Instituten festgelegt, oder
- S im Falle der Rechnungsstellung zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachstehende Ordnungen mit Wirkung zum 01.01.2002 außer Kraft:
- a) Die Entgeltordnung für das Schauspielhaus Bochum vom 08.03.2001
- b) Die Entgeltordnung für Theatervorstellungen in der Stadthalle Wattenscheid vom 24.04.1997 sowie die Entgeltordnung für Ferientheater/Märchenspiele, Kinder- und Jugendtheatertage und sonstige Veranstaltungen des Kulturamtes vom 21.02.1996
- c) Die Entgeltordnung für die Bochumer Symphoniker vom 22.04.1999
- d) Die Entgeltordnung für das Planetarium der Sternwarte Bochum vom 18.05.2000
- e) Die Entgeltordnung für das Museum Bochum - Kunstsammlung -
- f) Die Entgeltordnung städtischer Bäder vom 30.03.1995 / 12.09.1996
- g) Die Entgeltregelung für die Benutzung der städtischen Sportstätten (Sportstätten-Entgeltregelung der Stadt Bochum) vom 12.09.1996
- h) Die Entgeltordnung für die Musikschule Bochum vom 18.09.1997

- i) Die Entgelt-Regelung für die Familienbildungsstätte der Stadt Bochum (FBS-Entgelt-Regelung) vom 05.04.2001. (Die Honorar-Regelung bleibt hiervon unberührt und gilt weiter.)
- j) Die Entgeltordnung der Volkshochschule Bochum (Die Honorarordnung bleibt hiervon unberührt und gilt weiter.)
- k) Die Entgeltordnung für die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk vom 23.08.1999
- l) Die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk - Sitz Bochum - vom 05. Juni 1974
- m) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie vom 19.12.1957/20.08.1959
- n) Die Entgeltordnung für freiwillige Leistungen des Vermessungs- und Katasteramtes vom 29.08.1985
- o) Die Entgeltordnung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bochum vom 22. Dezember 1999
- (3) Ferner treten alle dieser Entgeltordnung entgegen stehenden Beschlüsse bzw. Entscheidungen des Rates, anderer Organe oder Gremien der Stadt Bochum außer Kraft.
- (4) Nachstehende Benutzungsordnungen werden wie folgt geändert:
 - (a) Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Bochum wird wie folgt geändert:
 - (aa) Punkt 2 Satz 6 entfällt
 - (bb) Punkt 2 Satz 9 erhält folgende Fassung: Für die Benutzung der Stadtbücherei Bochum werden die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife erhoben.
 - (cc) Punkt 3 Satz 9 entfällt
 - (dd) Punkt 4 Satz 2 entfällt
 - (ee) Punkt 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: Für jeden entliehenen Gegenstand sind bei Überschreiten der Leihfrist die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife zu zahlen.
 - (b) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Bochum wird wie folgt geändert:
 - (aa) § 11 erhält folgende Fassung: Für die stundenweise Benutzung sind die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife zu entrichten.
 - (bb) Die §§ 12, 13 und 14 entfallen.
 - (cc) § 15 wird zu § 12.
 - (c) Die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Forum des Museums Bochum wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für die Nutzung des Forums werden die in den Entgeltregelungen der Stadt Bochum ausgewiesenen Tarife erhoben.

Die Änderung der Entgeltregelungen tritt am 4. März 2005 in Kraft.

Die am 4. März 2005 bestehenden Verträge der Musikschule, Volkshochschule und Familienbildungsstätte können auf Antrag den neuen Regelungen angepasst werden.